

Fachbereich Bildung, Sport und Kultur
Allgemeine Schulangelegenheiten

LANDKREIS GÖTTINGEN
DER LANDRAT

Postanschrift: Landkreis Göttingen · 37070 Göttingen

Die Fraktionen im Rat der Stadt Göttingen

über Fach

Antrag der SPD-Fraktion zur Schülerbeförderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Göttingen hat mir einen Antrag zur Schülerbeförderung zukommen lassen, den Sie in Kürze im Schulausschuss sowie im Rat der Stadt beraten werden. Mir ist bekannt, dass die letzte Änderung der Satzung zur Schülerbeförderung, die der Kreistag 2018 beschlossen hat, zum Teil intensiv in den Ratsfraktionen beraten wurde. Insofern dürften Ihnen die rechtlichen Grundlagen bekannt sein. Ich möchte Ihnen diese gerne noch einmal in Erinnerung rufen.

Die Schülerbeförderung wird einerseits durch Satzung geregelt. Andererseits ist die Rechtsprechung zu beachten. In der Satzung sind Ausnahmeregelungen definiert, die in vollem Umfang der geltenden Rechtsprechung folgen. Die zu überwindenden Höhenmeter stellen in aller Regel keine besondere Beschwerlichkeit für einen Schulweg dar, die sich im Vergleich zu normalen Schulwegen aus objektiven Gesichtspunkten zu ergeben hätte. Die Schulwege in ganz Göttingen sind jedoch aufgrund der geografischen Lage der Stadt mit Steigungen verbunden. Die Aufnahme einer anderslautenden Regelung in der Satzung wäre daher rechtswidrig. Die Verwaltung würde ihre Pflicht zur Ausübung eines fehlerfreien Ermessens verletzen, wenn innerhalb der geltenden Satzung eine solche Ausnahmeregelung statuiert werden würde.

Insofern kann der Rat anregen, eine Änderung der Kilometergrenzen in der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises herbeizuführen. Schon aus gesundheitspolitischen Gründen rate ich davon ab. Im Übrigen haben sich mit der letzten Änderung der Satzung (in Kraft getreten am 01.08.2018) einige spürbare Verbesserungen für Kinder im Stadtgebiet ergeben.

Darüber hinaus dürfte es nicht Aufgabe der Stadtverwaltung sein, Verhandlungen mit dem Kreistag aufzunehmen, um über eine solche Änderung der Satzung zu verhandeln. Ich werde dem Kreistag jedenfalls keine Änderung der Satzung vorschlagen, auch um nicht Gefahr zu laufen,

Servicezeiten:

Mo.-Fr. 07:45 – 12:00 Uhr
Do. 13:30 – 16:00 Uhr

**Nutzen Sie unser Angebot
zur Terminabsprache**

Göttingen,
27.01.2020

Auskunft erteilt:
Frau Schwichtenberg

E-Mail:
Schwichtenberg
@landkreisgoettingen.de

Telefon:
0551 525-2332

Fax:
0551 525-62554

Zimmer:
0.40
Carl-Zeiss-Str. 5

**Datum und Zeichen
Ihres Schreibens:**

Mein Zeichen:

Standort:
Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen
www.landkreisgoettingen.de

Sparkasse Göttingen
IBAN: DE78260500010000505792
BIC: NOLADE21GOE
Sparkasse Osterode am Harz
IBAN: DE02263510150003204476
BIC: NOLADE21HZB
Kreis- und Stadtparkasse Münden
IBAN: DE04260514500000006510
Sparkasse Duderstadt
IBAN: DE35260512600000121962

die Verbesserungen im Zuge der letzten Satzungsänderung zurückzudrehen.

Gestatten Sie mir noch den Hinweis, dass die Schülerbeförderungssatzung im § 1 Abs. 4 eine Härtefallregelung enthält. Damit geht die Verwaltung des Landkreises Göttingen sehr verantwortungsvoll und sensibel um, und in Einzelfällen findet sie mit großer Umsicht gute und fast immer akzeptierte Lösungen. Darüber hat die Kreisverwaltung ausführlich in der letzten Sitzung des Schulausschusses berichtet.

Der Antrag der SPD-Fraktion bezieht sich im Übrigen auf derzeit zwei (!) vorliegende Beschwerden aus dem Stadtgebiet Göttingen. Das ist ein verschwindend geringer Anteil, gemessen an 13225 Schüler*innen, die im Besitz einer durch den Landkreis Göttingen finanzierten Schülerzeitkarte für den ÖPNV sind.

Mit freundlichen Grüßen



Bernhard Reuter